



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2012/0183
öffentlich

Integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Entwicklung inklusiver Strukturen und außerplanmäßige Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22. September 2012

Beratungsfolge:

15.11.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung kann auf der Grundlage von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), § 80 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 7 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW erfolgen.

Demografischer Wandel

Die bundesweiten gesellschaftlichen Entwicklungstrends (Sinkende Kinderzahlen, prozentual steigende Anzahl an Kindern mit Migrationshintergrund sowie aus bildungsfernen Schichten, mehr Ganztagsbetreuung in Kindergärten und Schulen) sind bei der Erstellung einer integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 folgendes einstimmig beschlossen:

„Die notwendige integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung für die Stadt Beckum soll nach Klärung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Inklusion und des Fortbestandes der Förderschulen sowie unter Berücksichtigung der aktualisierten Schülerströme nach der Errichtung und Auflösung von Schulen mit einem externen Gutachter ab dem Jahr 2013/2014 in Angriff genommen werden.“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nunmehr beantragt, den Planungsprozess umgehend zu initiieren (siehe Anlage). Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2012 beschlossen, dass der Rat über ein Vorziehen der Planung beraten und entscheiden solle.

In der Vorlage 2012/0025/1 – Integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Inklusion, Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 3. Januar 2012 – zur Sitzung des Rates am 8. März 2012 wurde erläutert, dass insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenkonvention noch Regelungen des Landes NRW zu treffen sind. Mittlerweile liegt der Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen – 9. Schulrechtsänderungsgesetz – vor. Demnach soll der Ort der sonderpädagogischen Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule sein. Dort wird der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe

erteilt.

Die Landesregierung hält darüber hinaus auch an dem Konzept fest, Förderschulen nicht gänzlich abzuschaffen. Für die Fortführung von Förderschulen wird jedoch die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen in der neuen Fassung zu beachten sein. Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird noch durch Rechtsverordnung des Ministeriums näher geregelt werden.

Die Landesregierung sieht sich nicht in der Pflicht, im Rahmen der Konnexität einen Belastungsausgleich zu leisten. Die kommunalen Spitzenverbände gehen übereinstimmend von einer Konnexitätsrelevanz aus. Hierzu wird Mitte November in den Gremien der Spitzenverbände beraten.

Im Zusammenhang mit der Gründung der Sekundarschule ist die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf bereits vorgesehen. Das wird sich auf die Overbergschule auswirken. Übergangsweise werden derzeit betroffene Kinder im Rahmen des „Gemeinsamen Unterrichts“ beschult. Die im Einzelfall erforderlichen baulichen Voraussetzungen oder Ausstattungen werden in diesem Zusammenhang vom örtlichen Schulträger bereits umgesetzt. Konkrete pädagogische Konzepte für eine durchgehende inklusive Beschulung fehlen bislang. Darüber hinaus fehlen Sonderpädagogen an den allgemeinbildenden Schulen. Die Schulen werden aktuell mit 2-3 Wochenstunden pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Sonderpädagogen betreut. Auf die Ausstattung des „Gemeinsamen Unterrichts“ hinsichtlich des pädagogischen Personals hat die Kommune keinen Einfluss. Der Umfang des Einsatzes des sonderpädagogischen Personals wird abhängig sein von der angekündigten Rechtsverordnung zur Feststellung dieser Bedarfe.

Ein von außen begleiteter Planungsprozess erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren, da es einer umfassenden Partizipation vieler Beteiligter bedarf. Haushaltsmittel stehen für das laufende Haushaltsjahr nicht zur Verfügung. Derzeit wird hausintern geprüft, in welchem Umfang eine ortsgerechte Planung angestoßen werden kann, um den erforderlichen Kostenrahmen für die kommenden Haushaltsjahre beziffern zu können. Im Rahmen der in Kürze anstehenden Haushaltsplanberatungen wird in den entsprechenden Fachausschüssen dazu Stellung genommen.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22. September 2012